

**Drittmittelrichtlinie**  
**des Universitätsklinikums Düsseldorf und der Medizinischen Fakultät der**  
**Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
**in der Fassung vom 01.02.2021**

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Grundlagen: Zuwendungen Dritter an die Medizinische Fakultät das UKD für Forschungsvorhaben/Studien.....</b>	<b>2</b>
1.1	Personeller und sachlicher Anwendungsbereich .....	2
1.2	Drittmittel.....	2
<b>2</b>	<b>Verwendung der Mittel .....</b>	<b>3</b>
2.1	Overhead / Gemeinkostenpauschale .....	3
2.2	Programm- und Projektpauschalen .....	4
2.3	Restmittel.....	4
2.4	Unterfinanzierung eines Innenauftrags / eines Drittmittelprojektes .....	4
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Datenverarbeitung .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

**Präambel**

Die Forschung mit Drittmitteln ist ein wesentlicher im Hochschulgesetz NRW (§ 71) verankerter Bestandteil der Hochschulforschung. Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung und Verwendung der unten näher definierten Drittmittel und weiteren Zuwendungen so weit unten aufgeführt.

Zweck der vorliegenden Richtlinie ist die Regelung der finanziellen Aspekte bei der Durchführung drittmittelfinanzierter Forschungsvorhaben/Studien an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (Medizinische Fakultät) und am Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD). In dieser Richtlinie wird die Drittmittelinwerbung grundsätzlich in Beziehung zu den gesamten von der Medizinischen Fakultät und dem UKD wahrzunehmenden Aufgaben gestellt und keine Trennung von Forschung und Lehre vorgenommen.

Die Bewirtschaftung der eingeworbenen Drittmittel unterliegt dabei den für Haushaltsmittel des UKD und der Medizinischen Fakultät einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen z. B. dem Tarifrecht und dem Reisekostenrecht sowie den gültigen Beschaffungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien bzw. Ordnungen etc., sofern die Bewilligungsbedingungen des jeweiligen Zuwendungsgebers nicht etwas anderes vorsehen. Neben den Bewilligungsbedingungen bzw. vertraglichen Regelungen des Zuwendungsgebers sind weitere einschlägige gesetzliche Bestimmungen wie z. B. das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union (EU- Wettbewerbsrecht), sowie Datenschutz- und Antikorruptionsgesetze zu beachten.

# 1 Allgemeine Grundlagen: Zuwendungen Dritter an die Medizinische Fakultät oder das UKD für Forschungsvorhaben/Studien

## 1.1 Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht sich auf Drittmittelprojekte, die im Rahmen der dienstlichen Aufgaben durchgeführt werden.

Als Projektleiter/in kann nur fungieren, wer während der Projektlaufzeit in einem dienstrechtlichen Verhältnis zum UKD oder der Medizinischen Fakultät steht und Mitglied der Heinrich-Heine-Universität iSd § 9 Abs. 1 HG ist. Eine Durchführung von Drittmittelprojekten durch andere Personen ist nur im Ausnahmefall nach Genehmigung durch das Dekanat möglich.

## 1.2 Drittmittel

- Drittmittel im Rahmen dieser Richtlinie sind alle Zuwendungen (Geld sowie geldwerte Vorteile), die die Medizinischen Fakultät oder das UKD oder eine verbundene Einrichtung von Dritten zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre erhält. Insbesondere Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), des Bundes, des Landes, der EU, von Stiftungen sowie öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, die eine Hochschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 HG NRW unterstützen, Entgelte aus Auftragsforschung oder Kooperationsverträgen, Geldspenden für Forschung und Lehre, Einnahmen aus dem Technologietransfer (mit nennenswertem Element von Weiterentwicklung), sowie Einnahmen aus der Weiterbildung, Kosten- und Förderbeiträge zählen zu den Drittmitteln.
- Innerhalb der Drittmittel wird gemäß dem EU-Wettbewerbsrecht grundsätzlich zwischen nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Drittmittelprojekten unterschieden.

**Drittmittel für nicht-wirtschaftliche (hoheitliche)** Drittmittelprojekte können sowohl von öffentlichen Zuwendungsgebern (i. d. R. EU, Bundesministerien, Landesministerien, DFG, öffentlich-rechtliche Stiftungen etc.), als auch von privaten Zuwendungsgebern (i. d. R. Industrie, Vereine, privatrechtliche Stiftungen etc.) meist über Zuwendungsbescheide oder Zuwendungsverträge zugewendet werden. Ausschlaggebend für diese Drittmittelprojekte ist, dass sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den gesetzlich zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben einer Hochschule gem. Hochschulgesetz NRW (§ 3) stehen und damit jede Forschung zur Mehrung des Wissens erfasst ist, deren Ergebnis diskriminierungsfrei veröffentlicht wird und damit dem Allgemeinwohl zu Gute kommt.

Drittmittel für **wirtschaftliche** Drittmittelprojekte sind Drittmittel von öffentlichen oder privaten Zuwendungsgebern, bei denen die Medizinische Fakultät, das UKD oder eine verbundene Einrichtung Forschungsleistungen am Markt anbietet oder nachfragt. Drittmittelprojekte im wirtschaftlichen Bereich gehören ebenfalls zu den zugewiesenen Aufgaben einer Hochschule gem. Hochschulgesetz NRW (§ 3), erfordern jedoch eine systematische EU-Beihilfe-konforme Kalkulation nach dem EU-Wettbewerbsrecht



(Mitteilung der Kommission-Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)).

- Nicht-wirtschaftliche bzw. wirtschaftliche Drittmittelprojekte im Rahmen dieser Richtlinie sind thematisch und zeitlich abgegrenzte Forschungsvorhaben, welche Wissenschaftler/innen und Ärzte/innen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchführen, die überwiegend auf die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse abzielen und die teilweise oder vollständig durch Drittmittel finanziert werden.
- Nicht um Drittmittel handelt es sich bei Zuwendungen ohne Bezug zu Forschung oder Lehre, d. h. bei Mitteln, die für Tätigkeiten eingeworben werden, bei denen sich die Leistung auf die Anwendung bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränkt, sowie bei Mitteln, die für die Verfolgung unternehmensbezogener Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gewährt werden.

## 2 Verwendung der Mittel

Die Durchführung von Drittmittelprojekten findet unter Leitung und Verantwortung des/der Projektleiters/in statt. Dies geschieht in Absprache mit der/dem Direktors/in bzw. des/der Leiters/in der/des jeweiligen Klinik/Poliklinik/Abteilung/Instituts. Für die sachgerechte Verwendung der Drittmittel und die damit verbundene Einhaltung der Zuwendungs- bzw. Vertragsbedingungen sowie aller geltenden rechtlichen Vorschriften ist der/die Projektleiter/in verantwortlich. Der/die Projektleiter/in ist bei allen Ausgaben verpflichtet, die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu beachten.

Der/die Projektleiter/in ist für die normkonforme und effiziente Bewirtschaftung des Drittmittelprojekts zuständig. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass die Zahlungseingänge überwacht werden und das hinterlegte Budget für die betroffene Innenauftragsnummer mit dem Vorabbudget bzw. entsprechend der Kalkulation verrechnet und somit ausgeglichen wird. Hierbei unterstützt die Drittmittelabteilung den/die Projektleiter/in. Sollte der/die Projektleiter/in während der Projektlaufzeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, so ist dies der Drittmittelabteilung zu melden.

Der/die Projektleiter/in muss das Ende eines Drittmittelprojektes der Drittmittelabteilung anzeigen, damit fristgerecht eine Abrechnung erfolgen kann.

### 2.1 **Overhead / Gemeinkostenpauschale**

Bei Drittmittelprojekten für wirtschaftliche Tätigkeiten wird grundsätzlich eine angemessene Gemeinkostenpauschale (Overhead) für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und weiteren Ressourcen erhoben. Der Anwendungsbereich sowie die Höhe der Gemeinkostenpauschale ist in dem jeweils geltenden Vorstandsbeschluss geregelt und ist in der Budgetkalkulation zu berücksichtigen.

## **2.2 Programm- und Projektpauschalen**

Für pauschale Mittel, die seitens der Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt werden (Programm- und Projektpauschalen, z.B.: DFG, BMBF, Innovationsfond, EU etc.), gelten die jeweils aktuellen Regelungen des jeweiligen Zuwendungsgebers.

## **2.3 Restmittel**

Restmittel aus nicht-wirtschaftlichen (hoheitlichen) Drittmittelprojekten sind grundsätzlich an die Zuwendungsgeber zurückzuführen. Nach Projektende und erfolgter Schlussabrechnung wird der entsprechende Innenauftrag gesperrt.

Sofern die Bewilligungsbedingungen und die zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen nichts Gegenteiliges enthalten, sind die Restmittel aus wirtschaftlichen Drittmittelprojekten nicht zurückzuführen. Die Restmittel berechnen sich nach Projektabschluss aus der Differenz zwischen der internen Kalkulation auf Vollkostenbasis (Direkte Kosten zzgl. Overhead) und dem vom Zuwendungsgeber ausgezahlten Fördervolumen. Diese Restmittel stehen dem Projektleiter auf einem separaten Innenauftrag, auf dem Restmittel gesammelt werden, zur Verfügung.

## **2.4 Unterfinanzierung eines Innenauftrags / eines Drittmittelprojektes**

Bei Abschluss des Drittmittelprojektes muss der Innenauftrag ausgeglichen sein. Bleibt ein Drittmittelkonto unvollständig gedeckt, muss der/die Projektleiter/in, um eine unzulässige Querfinanzierung aus der Krankenversorgung auszuschließen, Mittel aus alternativen Finanzquellen (primär freie Drittmittel) zur Deckung zur Verfügung stellen.

## **3 Rechtliche Grundlagen**

Die Durchführung von Drittmittelprojekten an der Medizinischen Fakultät, am UKD oder einer verbundenen Einrichtung erfolgt grundsätzlich bei Zuwendung von nicht-wirtschaftlichen (hoheitlichen) Drittmitteln auf der Grundlage von schriftlichen Bewilligungen der Zuwendungsgeber bzw. rechtsverbindlich unterschriebenen Zuwendungsverträgen aller Beteiligten. Bei der Zuwendung von wirtschaftlichen Drittmitteln erfolgt die Durchführung auf der Grundlage von schriftlichen Verträgen zwischen der Medizinischen Fakultät, dem UKD oder der verbundenen Einrichtung und den Zuwendungsgebern. Verantwortlich für die Verhandlung und Freigabe der Verträge sowie ggf. die Bereitstellung erforderlicher Vertragsmuster oder -entwürfe ist die Stabsstelle Recht und Compliance. Von allen Parteien unterzeichnete Verträge bzw. entsprechende Bewilligungsbescheide müssen vor Beginn der Arbeiten an dem Drittmittelprojekt vorliegen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen Fakultät, dem UKD oder einer verbundenen Einrichtung und den jeweiligen Zuwendungsgebern muss stets gesetzeskonform sein und darf insbesondere nicht zu Konflikten mit Berufspflichten der Wissenschaftler/innen und/oder Ärzte/innen (insbes. Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte) führen.

#### 4 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Mittelverwaltung werden personenbezogene Daten der Projektleiter/innen durch das Dezernat 02/Finanzen verarbeitet (Namen, Dienstanschrift, Personalnummer, Gehalt). Falls notwendig werden personenbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinien/Bewilligungsbedingungen an beteiligte Zuwendungsgeber weitergeleitet.

Werden gesonderte Regularien zur Datenverarbeitung bzw. zum Datenschutz in Forschungsprojekten in den Verträgen vereinbart, so sind diese zu beachten.

#### 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beratung des Fakultätsrates vom 21.01.2021 durch den Beschluss des Dekanats und des Vorstands des UKD vom 01.02.2021 mit Wirkung zum Monatsende in Kraft.

Düsseldorf, den 01.02.2021

  
Univ.-Prof. Dr. Nikolaj Klöcker  
Dekan der Medizinischen Fakultät